

# **Satzung für den Jugendrat der Kreisstadt Saarlouis**

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat aufgrund der §§ 12 und 49a Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der z.Zt. gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

**Hinweis:** In Kraft getreten am 01.08.2002

## **§ 1 Ziele des Jugendrates**

Der Jugendrat der Kreisstadt Saarlouis hat die Aufgabe, bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen und Bedürfnisse der Jugendlichen berühren, diese festzustellen und gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung zu vertreten sowie den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Jugendfragen zu beraten.

## **§ 2 Zusammensetzung des Jugendrates**

- (1) Der Jugendrat besteht aus 17 Jugendlichen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates sind nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates können nicht zugleich Stadtverordnete sein.  
Gewählte Mitglieder des Jugendrates verlieren ihr Mandat im Jugendrat mit der Wahl in den Stadtrat.

## **§ 3 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 3 Jahre.

## **§ 4 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt und wählbar sind ungeachtet ihrer Nationalität alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens 3 Monaten berechtigt in der Kreisstadt Saarlouis aufhalten und polizeilich gemeldet sind.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendrat müssen sich selbst um das Amt bewerben.

## **§ 6 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Wahl wird in Form einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Persönlichkeitswahl durchgeführt.
- (3) In den Jugendrat gewählt sind diejenigen Jugendlichen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis.
- (5) Die Wahl wird an 3 aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. Das Wahllokal und die Wahlzeit bestimmt der Wahlleiter.

## **§ 7 Sprecher**

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter.

## **§ 8 Aufgaben und Rechte des Jugendrates**

- (1) Zu Beratungsgegenständen, die die Interessen von Jugendlichen berühren, wird der Stadtrat den Jugendrat gemäß § 49a Abs. 1 KSVG beteiligen. Die Stadtverwaltung legt dem Jugendrat jährlich den Bericht zur städtischen Jugendarbeit vor.
- (2) Aufgabe des Jugendrates ist
  - a) die Beratung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik,
  - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen und Empfehlungen an die Stadtverwaltung und den Stadtrat zu allen die Jugendlichen betreffenden Bereichen und
  - c) den Jugendlichen in der Kreisstadt Saarlouis ein Ansprechpartner zu sein.
- (3) Den Vorsitz im Jugendrat führt der Oberbürgermeister. Er lädt zu den Sitzungen ein.

- (4) Die Sitzungen des Jugendrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Jugendrates bestimmten Frist beim Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis eingegangen sein.
- (5) Nach Vorberatung im Jugendrat verabschiedet der Stadtrat eine Geschäftsordnung für den Jugendrat.

## **§ 9 Finanzierung**

- (1) Die satzungsmäßige Arbeit des Jugendrates wird aus dem städtischen Haushalt finanziert.
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Jugendrates erfolgt nach den geltenden Regelungen für die Beiräte der Kreisstadt Saarlouis.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 20.06.2002

Der Oberbürgermeister  
der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)